

Beitragssordnung der Landwirtschaftskammer Wien

Beitragssordnung der Wiener Landwirtschaftskammer

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes, LGBI. für Wien Nr. 28/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 39/2025, wurde folgende Beitragsordnung von der Vollversammlung der Wiener Landwirtschaftskammer am 27. November 2025 beschlossen.

Rechtsgrundlage

§ 1

Zur Deckung ihrer finanziellen Erfordernisse ist die Landwirtschaftskammer gemäß § 23 lit. a Wiener Landwirtschaftskammergesetz berechtigt, von den Kammerzugehörigen Beiträge einzuheben. Die Bemessung und die Einhebung der Kammerbeiträge wird unter Berücksichtigung der im § 24 Wiener Landwirtschaftskammergesetz enthaltenen Grundsätze nach folgenden Bestimmungen vorgenommen.

Bemessungsgrundlagen

§ 2

(1) Der Bemessung der Kammerbeiträge sind zugrunde zu legen:

- a) für die Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a Wiener Landwirtschaftskammergesetz (Eigentümer) und lit. b Wiener Landwirtschaftskammergesetz (Fruchtnießer, Pächter und Nutzungsberechtigten) die Grundsteuermessbeträge der bewirtschafteten Flächen oder die jeweiligen Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 i.d.g.F. bzw. §§ 18 und 19 des Grundsteuergesetzes 1955 und die für Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung festgesetzten besonderen Messbeträge von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Soweit danach die Höhe der Kammerbeiträge nicht ermittelt werden kann, richtet sie sich nach dem Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten eigenen, gepachteten oder in Fruchtgenuss stehenden Grundflächen unter Berücksichtigung der Art ihrer Bewirtschaftung, insbesondere im Ackerbau, Feldgemüsebau, Gartenbau, Weinbau und Waldbau.

Der Bemessung sind die Daten und Flächen aus den elektronischen Verzeichnissen (Einheitswert- und Bewirtschafterdatenbank) der mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Sozialversicherungsträger zu Grunde zu legen.

Bei nicht Verfügbarkeit der Grundsteuermessbeträge sind beispielweise die Grundlagen und Hektarsätze von ausgewiesenen Vergleichsbetrieben oder die Bewertungsrichtlinien der jeweiligen Sparten zum Einheitswert heranzuziehen.

Wird eine Fläche mit einem ausgewiesenen Einheitswertaktenzeichen von mehreren Personen / Betrieben anteilig bewirtschaftet, sind zur Berechnung des Steuermessbetrages im Sinne des § 19 Grundsteuergesetz jeweils 2 vom 1000 Euro (Steuermesszahl) des Einheitswertes heranzuziehen.

- b) für die Beiträge der gemäß § 3 Abs. 1 lit. c Wiener Landwirtschaftskammergegesetz Kammerzugehörigen (beispielweise Imker), soweit für deren Beitragsbemessung nicht schon die in lit. b Wiener Landwirtschaftskammergegesetz angeführte Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) anzuwenden ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes, die sich aus dem Nettoproduktionswert ergibt.
- c) für die Beiträge der gemäß § 3 Abs. 1 lit. e Wiener Landwirtschaftskammergegesetz Kammerzugehörigen (Pensionisten) ist zu beurteilen, ob eine Bewirtschaftung vorliegt. Bewirtschaften Personen, die bereits eine Pension beziehen, weiter Flächen oder üben sie unverändert eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aus, sind diese, unabhängig von der Größe und dem Umfang, als hauptberuflichen Tätigkeiten gemäß § 3 lit. a bis c sowie lit. h Wiener Landwirtschaftskammergegesetz einzustufen. Die jeweiligen Bemessungsgrundlagen sind entsprechend heranzuziehen.
- d) für die Beiträge der gemäß § 3 Abs. 1 lit. f Wiener Landwirtschaftskammergegesetz Kammerzugehörigen (land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) ist die Bemessungsgrundlage der Nettoproduktionswert des letztverfügbaren Jahresabschlusses ihrer Produzentinnen und Produzenten mit Betriebsstandort in Wien.
- e) Die Höhe des von dem gemäß § 3 Abs. 1 lit. g Wiener Landwirtschaftskammergegesetz Kammerzugehörigen Landesverbandes Wiens des Zentralverbandes der Kleigärtner und Siedler Österreichs zu leistenden Kammerbeitrages wird unter Bedachtnahme auf die mit der Betreuung seiner Mitglieder verbundenen Aufwendungen der Landwirtschaftskammer im vorhergehenden Jahre von der Vollversammlung in einem Promillesatz des Verwaltungsaufwandes der Landwirtschaftskammer laut Gebarungsvoranschlag des laufenden Jahres festgesetzt.

- f) für die Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. h Wiener Landwirtschaftskammergegesetz (neue Produktionsformen) sind die ausgewiesenen Einheitswerte und deren Grundsteuermessbeträge heranzuziehen. Für deren Bemessung ist lit a sinngemäß anzuwenden. Sofern sich daraus keine Bemessungsgrundlage ableiten lässt, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes heranzuziehen, die sich aus dem Nettoproduktionswert des letzten verfügbaren Jahresabschlusses ergibt.
- (2) Für die Bemessung der Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Wiener Landwirtschaftskammergegesetz findet die Bestimmung des Abs. 1 lit. a sinngemäß Anwendung.
- (3) Neben den nach Maßgabe des Abs. 1 zu bemessenden Beiträgen, kann von der Vollversammlung auch ein von allen Kammerzugehörigen in gleicher Höhe zu entrichtender Grundbetrag festgesetzt werden.

Beschaffung und Ermittlung der Bemessungsgrundlagen.

§ 3

- (1) Die Beschaffung und Ermittlung der Bemessungsgrundlagen obliegt dem Kammeramt.
- (2) Die Landwirtschaftskammer hat im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen, in welchem Daten, die für die Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Berechnung des Kammerbeitrages, enthalten sind (z.B.: Flächen-, Inventar- und Tierbestandsdaten). Die mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Organe der Sozialversicherungsträger haben die zur Ermittlung des Kammerbeitrages erforderlichen Daten auf Verlangen im Wege des automationsunterstützten Datenverkehrs (z.B.: Einheitswert- und Bewirtschafterdatenbank der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) zu übermitteln. Für die Bemessung der Kammerbeiträge sind vorrangig die übermittelten Daten der Sozialversicherungsträger heranzuziehen.
- (3) Wenn auf diesem Wege keine ausreichenden Daten zur Verfügung stehen, haben die Finanzämter die Landwirtschaftskammer bei der Festsetzung der Beiträge der gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und lit. b Wiener Landwirtschaftskammergegesetz Kammerzugehörigen durch Bekanntgabe der Grundsteuermessbeträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der für Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung festgesetzten Beitragsgrundlagen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu unterstützen.
- (4) Darüber hinaus kann die Landwirtschaftskammer zum Zwecke der Beitragsbemessung die von den Kammerzugehörigen gemäß § 24 Abs. 4 Wiener Landwirtschaftskammergegesetz zu erstattenden Meldungen verwerten. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (land- und forstwirtschaftliche genutzte Grundstücke), ihr

Unternehmen oder ihre Organisation binnen einem Monat anzumelden und die zur Festsetzung der Höhe der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen; in der Folge sind Anmeldungen und Änderungen, die für die Beitragsfestsetzung von Wichtigkeit sind, binnen einem Monat der Landwirtschaftskammer bekannt zu geben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht vollständig oder nicht termingemäß nach, sind vom Kammeramt die erforderlichen Erhebungen auf Kosten der Säumigen durchzuführen. Änderungen können in der Beitragsvorschreibung nur berücksichtigt werden, wenn sie in den von den mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Organen der Sozialversicherungsträger im Wege des automationsunterstützten Datenverkehrs übermittelten Daten zum nächsten Beitragsstichtag berücksichtigt wurden.

(5) Stillgelegte oder nicht bewirtschaftete Flächen können in der Beitragsvorschreibung nur berücksichtigt werden, wenn sie in den für die Beitragsbemessung übermittelten Daten der Sozialversicherungsträger als solche aufscheinen.

(6) Die in § 2 Abs. 1 lit. b, d und f angeführten Bemessungsgrundlagen (Nettoproduktionswert) sind aus den letztverfügbaren Jahresabschlüssen der Kammerzugehörigen zu ermitteln. Die sind auf Aufforderung jährlich zu übermitteln. Werden solche Aufzeichnungen nicht geführt, so ist die vom Finanzamt im zuletzt erlassenen Steuerbescheid festgesetzte Höhe der gesamten steuerpflichtigen Umsätze der Beitragsbemessung zugrunde zu legen.

(7) Die in § 2 Abs. 1 lit. e angeführten Bemessungsgrundlagen werden in Bezugnahme auf die Betreuung seiner Mitglieder verbundenen Aufwendungen der Landwirtschaftskammer im vorhergehenden Jahre von der Vollversammlung in einem Promillesatz des Verwaltungsaufwandes der Landwirtschaftskammer Wien auf Voranschlag des laufenden Jahres festgesetzt.

(8) Das Bemessungsrecht der Landwirtschaftskammer verjährt in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres in dem der Anspruch auf den Beitrag entstanden ist.

Beitragssätze

§ 4

(1) Die Vollversammlung hat gemäß § 5 lit. g GO der Wiener Landwirtschaftskammer jährlich im Zuge der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag die jährliche Festsetzung der Beitragssätze gemäß Anhang I zu beschließen. Der Hebesatz muss für alle Umlagepflichtigen gleich hoch sein.

- a) für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. a, b und c zu bemessenden Kammerbeiträge ein von der Vollversammlung fest zu legendes Vielfaches der Bemessungsgrundlage

- b) für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. d (land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) zu bemessenden Kammerbeiträge ein von der Vollversammlung festzulegender aliquoter Teil (in Promille gemessen) der Bemessungsgrundlage.
- c) für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. e (Landesverbandes der Kleingärtner Wiens des Zentralverbandes der Kleingärtner und Siedler Österreichs) zu bemessenden Kammerbeiträge ein von der Vollversammlung festzulegender aliquoter Teil (in Promille gemessen) der Bemessungsgrundlage.
- d) für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. f zu bemessenden Beiträge der Kammerzugehörigen (neue Produktionsformen), sofern kein Einheitswert herangezogen werden kann, ein von der Vollversammlung festzulegender aliquoter Teil (in Promille gemessen) der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Vollversammlung hat die Höhe des Grundbetrages gemäß § 2 Abs. 3 festzusetzen. Letzterer darf maximal 145,34 € betragen und ist gemeinsam mit den Beiträgen gemäß § 2 einzuheben.

Beitragsvorschreibung

§ 5

(1) Die Kammerbeiträge werden durch das Kammeramt aus den im § 2 angeführten Bemessungsgrundlagen unter Anwendung der von der Vollversammlung beschlossenen Beitragssätze errechnet und den beitragspflichtigen Kammerzugehörigen mit Bescheid vorgeschrieben.

(2) Die sich aus der im § 2 Abs. 1 lit. a, c und f angeführten Bemessungsgrundlage ergebenden Kammerbeiträge sind jenen Kammerzugehörigen vorzuschreiben, die am 1. Jänner des Jahres, für welches der Kammerbeitrag zu entrichten ist, den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke bewirtschaftet haben.

(3) Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder ein land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück von mehreren kammerzugehörigen Personen gemeinsam bewirtschaftet, so ist die Beitragsvorschreibung jenem Kammerzugehörigen zuzustellen, dem, wenn er nicht durch Gesetz oder durch Bevollmächtigung zur Vertretung der anderen berufen ist, das größte Anteilsverhältnis am ungeteilten Recht zusteht. Bei gleichgroßen Anteilen hat das Kammeramt den zunächst Zahlungspflichtigen zu bestimmen. Dessen ungeachtet haften sie zur ungeteilten Hand für die Entrichtung des vorgeschriebenen Kammerbeitrages.

(4) Die Beitragsvorschreibung hat zu enthalten:
a) Name und Anschrift des Beitragspflichtigen,

- b) Einheitswertaktenzeichen des Finanzamtes,
- c) die Grundlagen der Beitragsbemessung (Flächenausmaß, Grundsteuermessbeträge, Nettoproduktionswert...),
- d) gültiger Beitragssatz,
- e) die Höhe des Kammerbeitrages für das Beitragsjahr,
- f) den Zahlungstermin,
- g) Begründung,
- h) Rechtsmittelbelehrung.

Rechtsmittelverfahren

§ 6

(1) Gegen Bescheide, die im Verfahren über die Beitragsleistung der Kammerzugehörigen ergehen, ist das Rechtsmittel der Vorstellung gegeben.

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen. Für den Beginn dieser Frist ist der Zeitpunkt der Zustellung gemäß Zustellgesetz maßgebend.

(3) Das Rechtsmittel der Vorstellung ist schriftlich (postalisch, elektronisch oder persönlich bei der für die Beitragseinhebung zuständigen Stelle) beim Kammeramt einzubringen.

(4) Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet zu bezeichnen, einen Antrag zu enthalten und die Beweismittel zu seiner Begründung anzugeben.

(5) Sofern das Rechtsmittel der Vorstellung nach Form und Inhalt nicht den Vorschriften der Absätze 3 und 4 entspricht, ist es zur Behebung dieser Mängel dem Rechtsmittelwerber zurückzustellen. Für die Behebung ist eine angemessene Frist festzusetzen. Die Versäumung dieser Frist gilt als Zurücknahme der Vorstellung. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Zurückstellung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 7

(1) Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Ist ein Bescheid durch Vorstellung angefochten worden, so hat das Kammeramt zunächst zu prüfen, ob Gründe vorliegen, bei deren Zutreffen die Vorstellung zurückzuweisen ist oder ob Mängel in Form und Inhalt der Vorstellung eine Zurückstellung zur Behebung dieser Mängel gem. § 6 Abs. 5 erforderlich machen. Liegt weder ein Grund zur Zurückweisung noch ein Anlass zur Zurückstellung wegen Formgebrechen vor, so kann das Kammeramt über die Vorstellung durch einen neuerlichen Bescheid vorläufig entscheiden. Der neuerliche Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Vorstellung, es sei denn, dass der Rechtsmittelwerber binnen zwei Wochen nach Zustellung des neuerlichen Bescheides die Entscheidung des Hauptausschusses

der Landwirtschaftskammer beantragt. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der neuerliche Bescheid als gegenstandslos.

(3) Dem Beitragspflichtigen ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Gelegenheit zu geben, dazu binnen einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen.

(4) Das Kammeramt hat Vorstellungen, über die ein neuerlicher Bescheid nicht ergangen ist oder infolge zeitgerechten Antrages als gegenstandslos gelten, nach Durchführung der für die Behandlung der Vorstellung erforderlichen Erhebungen dem Hauptausschuss vorzulegen, der darüber endgültig zu entscheiden hat. Mit der Entscheidung des Hauptausschusses ist der kammerinterne Rechtsmittelweg abgeschlossen. Im Rahmen des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien erhoben werden. Die diesbezügliche Beschwerde ist bei der Landwirtschaftskammer Wien einzubringen.

§ 8

(1) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Über die Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Kammerdirektor zu unterfertigen ist. Dem Beitragspflichtigen ist die Einsichtnahme in dieses Protokoll nicht gestattet.

(3) Die Entscheidung über die Vorstellung ist vom Vorsitzenden des Hauptausschusses und vom Kammerdirektor zu unterfertigen (§ 16 Wiener Landwirtschaftskammergegesetz). Die dem Beitragspflichtigen zuzustellende Rechtsmittelentscheidung hat zu enthalten: die Bezeichnung des Beitragspflichtigen, die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, den Spruch, die Entscheidungsgründe, die Rechtsmittelbelehrung und den Tag der Entscheidung.

(4) Mit der Entscheidung des Hauptausschusses ist der kammerinterne Rechtsmittelweg abgeschlossen. Im Rahmen des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien erhoben werden. Die diesbezügliche Beschwerde ist bei der Landwirtschaftskammer Wien einzubringen.

Beitragsentrichtung

§ 9.

(1) Die vorgeschriebenen Kammerbeiträge sind binnen vier Wochen nach Zustellung der Vorschreibung zu entrichten (§ 24 Abs. 5 Wiener Landwirtschaftskammergegesetz). Die Kammerbeiträge sind in der vorgeschriebenen Höhe auf einmal zu entrichten.

(2) Bei ausständigen Beitragszahlungen hat das Kammeramt nach Ablauf des Zahlungstermins gem. Abs. 1 den Beitragspflichtigen nach angemessener Frist zu mahnen. Hierfür ist eine Mahngebühr von zwei Prozent, mindestens jedoch 5 € vorzuschreiben und einzuheben.

(3) Sofern die Mahnung gem. Abs. 2 von den Beitragspflichtigen unbeachtet bleibt, hat das Kammeramt die zwangsweise Einbringung der rückständigen Kammerbeiträge samt Nebengebühren durch den Magistrat der Stadt Wien zu veranlassen (§ 24 Abs. 6 Wiener Landwirtschaftskammergesetz).

(4) Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Beiträge vom Kammeramt ein Rückstandsausweis anzufertigen, der Namen und Anschrift des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag samt Nebengebühren und den Vermerk zu enthalten hat, dass die rückständigen Beiträge vollstreckbar geworden sind (Vollstreckbarkeitsklausel).

Stundung, Ratenzahlung

§ 10

(1) Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) können nur über einen schriftlich begründeten Antrag gewährt werden. Aus wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Gründen sind dabei folgende Maßstäbe einzuhalten:

- a) unter 1000 Euro (Jahresbeitragssumme): maximal 2 Raten
- b) ab bzw. über 1000 Euro (Jahresbeitragssumme): maximal 4 Raten

(2) Die offenen Beiträge müssen bis zur neuen Beitragsvorschreibung zur Gänze getilgt sein. Die Entscheidung fällt der Hauptausschuss. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht möglich.

Abschreibungen von Beiträgen

§ 11

(1) Fällig gewordene Beiträge können abgeschrieben werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos waren oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und nicht angenommen werden kann, dass sie in einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

(2) Fällig gewordene Beiträge können auf Antrag ganz oder zum Teil nachgesehen werden, wenn ihre Einbringung nach Lage des Falles unbillig wäre.

(3) Fällig gewordene Beiträge können unter Aussetzung der Einbringung abgeschrieben werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos waren oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst

unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden. Das gleiche gilt, wenn die Kosten der Einbringung außer allem Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würden.

(4) Über die Abschreibung oder Nachsicht fällig gewordener Kammerbeiträge entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag des Kammeramtes (Abs. 1 und 3) oder des Beitragspflichtigen (Abs. 2).

(5) Mit der Abschreibung ist der Anspruch der Landwirtschaftskammer auf den Beitrag erloschen. Er lebt aber wieder auf (Wiedervorschreibung), wenn die Nachsicht der Beiträge widerrufen wird (Abs.2) oder wenn die ausgesetzte Vollstreckung wiederaufgenommen wird, weil wegen einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners die Möglichkeit besteht, dass Einbringungsmaßnahmen zu einem Erfolg führen werden oder weil angenommen werden kann, dass die Kosten der Einbringung in einem angemessenen Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen werden (Abs.3).

Inkrafttreten

§ 12

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung der Wiener Landwirtschaftskammer vom 4. Dezember 2014 außer Kraft.

Anhang I – Beitragssätze 2026

Genehmigt mit Beschluss der Wiener Landesregierung vom 13.1.2026 GZ 1607649-2025-2
eRecht 1601615-2025-4

Kundgemacht am 15.1.2026